

10 Jahre Welser Erklärung

Art. IX. Außerdienstliches Verhalten

AUTOR: Mag. Yvonne Summer ist Vorsteherin des BG Dornbirn, Obfrau der Sektion Vorarlberg sowie Vizepräsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Wir prüfen sorgfältig und kritisch, ob unsere Handlungen oder Äußerungen in die Gefahr von Abhängigkeiten bringen oder auch nur einen solchen Anschein erwecken können. Dies gilt auch für unser privates Verhalten, soweit wir damit rechnen müssen, dass dadurch in der Öffentlichkeit unsere Glaubwürdigkeit als Richterinnen und Richter infrage gestellt werden kann. Wir sind überzeugt, dass der Beitritt zu einer politischen Partei oder parteipolitische Tätigkeiten einer Richterin oder eines Richters der Glaubwürdigkeit der unabhängigen, parteipolitisch unbeeinflussbaren und nicht an Interessenverbände gebundenen Gerichtsbarkeit schaden können.

In dieser Bestimmung kommt ein zentraler Gedanke der Welser Erklärung, die Stärkung des Vertrauens in die Justiz, zum Ausdruck. Sie geht über die in § 57 Abs 3 RStDG normierte Verpflichtung, sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass die Glaubwürdigkeit der Rechtspflege sowie das Ansehen ihrer Berufsstände nicht gefährdet wird, hinaus. Das ist kein Selbstzweck, sondern entspricht dem (jegliche Partikularinteressen überragenden) Gebot, alles zu unternehmen, um das Vertrauen in den Rechtsstaat und somit auch den Rechtsstaat selbst zu stärken.

Einmal mehr nimmt die Welser Erklärung auch auf die Anscheinswirkung Bezug. Der objektiven Unparteilichkeit kommt im Sinne des zur EMRK herausgearbeiteten Grundsatzes „Justice must not only be done, it

must also be seen to be done“ höchste Bedeutung zu.

In unserer dienstlichen Funktion tritt die Person der Richterin/des Richters ganz selbstverständlich in den Hintergrund. Im Vordergrund steht das Amt, was zum Beispiel durch das Tragen des Talars deutlich zum Ausdruck gebracht wird.

Aber gilt das ohne weiteres auch für unser Privatleben?

Wir befinden uns in einem Spannungsfeld zwischen einer Reihe von Grund- und Freiheitsrechten, wie sie jedem Staatsbürger zukommen, und einer uns selbst auferlegten Zurückhaltung, von der wir überzeugt sind, dass sie der besonderen Funktion des Richters/der Richterin im Rechtsstaat geschuldet ist.

Augenfällig ist hier zunächst die geforderte parteipolitische Abstinenz. Der Appell des Art IX der Welser Erklärung, dass Richterinnen und Richter sich eines Beitritts zu einer politischen Partei oder parteipolitischen Tätigkeiten enthalten, ist unmissverständlich, steht aber – um den *Advocatus diaboli* zu geben – im Widerspruch zur Idee des allgemeinen passiven Wahlrechts, weil dies über weite Strecken parteipolitisch geprägt ist. Da das allgemeine Wahlrecht eine der tragenden Säulen der Demokratie ist, mag es aus demokratiepolitischer Sicht bedauerlich sein, dass eine ganze Berufsgruppe jeglichem

Welser Erklärung

- Art. I. Grundrechte
- Art. II. Unabhängigkeit
- Art. III. Selbstverantwortung und Organisation
- Art. IV. Ausbildung
- Art. V. Justizverwaltung
- Art. VI. Fairness
- Art. VII. Entscheidungsfindung
- Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit
- Art. IX. Außerdienstliches Verhalten**
- Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

(partei-)politischen Engagement entsagt: nach unserem Selbstverständnis ist dies aber rechtsstaatlich geboten und somit nur konsequent¹⁾. Gleichsam die zwei Seiten der Medaille.

Eine völlige parteipolitische Abstinenz ist im Übrigen in einem Land, in dem über lange Zeit viele Bereiche des Lebens, vom Sportverein bis zum Autofahrerclub, parteipolitisch geprägt waren, auch heutzutage gar nicht so einfach zu bewerkstelligen. Denken wir an Personen, die sich – bar jeglicher parteipolitischer Motivation – mit den besten Absichten für ein (karitatives, soziales, ökologisches usw) Projekt, das ihnen am Herzen liegt, engagieren. Beispielhaft angeführt seien eine Bürgerbewegung zur Erhaltung eines Biotops, eine Initiative gegen die Schließung eines Krankenhauses oder auch die Flüchtlingsbetreuung. Allein die Unterstützung eines solchen Anliegens kann zu

1) Auch die katholische Kirche hat sich nach der Verquickung von Kirche und Staat in der Ersten Republik mit dem Mariazeller Manifest 1952 von der Parteipolitik verabschiedet.

Kontroversen mit den politisch Verantwortlichen führen, die in der Regel einer politischen Partei angehören oder zumindest einer solchen zuzuordnen sind. Denkbar ist auch, dass sich eine politische Partei des Themas annimmt oder Wahlen vor der Tür stehen. Auf diese Weise kann aus Unterstützern und Förderern eines rein sachbezogenen Anliegens unvermittelt ein Parteipolitiker wider Willen werden. Was für Konsequenzen ziehen wir daraus? Jedenfalls nicht die, dass sich Richterinnen und Richter jeglichen gesellschaftlichen und sozialen Engagements enthalten sollen.

Aber es stellt sich die Frage: Inwieweit sollen wir uns im Privatleben zurücknehmen? Was ist (noch) erlaubt und was überschreitet die Grenzen des Zulässigen? Oder anders gefragt: Wieviel politisches Engagement ist erlaubt?

Richterinnen und Richter sollen und dürfen politische²⁾ Menschen sein, sie sollen eigene Meinungen und Überzeugungen haben, zu ihnen stehen und diese – wenn nötig – auch verteidigen. Wir wollen keine ängstlichen Außen-seiter sein, die sich von der Gesellschaft

abschotten, sondern selbstbewusste, selbstreflektierte Richterinnen und Richter, die sich ihrer Verantwortung im und außerhalb des Dienstes bewusst sind und sensibel damit umgehen, ohne sich selbst zu verleugnen. Es ist notwendig, uns und unser Verhalten auch außerhalb des Dienstes stets zu hinterfragen und uns der Rückwirkungen auf unsere Amtsführung, das Ansehen des Standes und letztlich das Vertrauen in die Justiz, bewusst zu sein. Art IX gibt die Werte vor, wir müssen sie mit Leben erfüllen.

Von parteipolitischem Engagement abgesehen, kann man darüber, welches Verhalten geeignet ist, unsere Glaubwürdigkeit als Richterinnen und Richter zu erschüttern, trefflich diskutieren. Gesellschaftliche Vorstellungen unterliegen einem stetigen Wandel. Was noch vor Jahrzehnten verpönt gewesen ist, kann heute gesellschaftsfähig sein. Umgekehrt gibt es Entwicklungen, insbesondere auch technischer Art, deren Ausmaß und Folgen man auch als mündiger, verantwortungsbewusster Bürger oftmals nur schwer vollständig überblicken kann. Man denke nur an

das weite Feld der sozialen Medien, denen sich mittlerweile nur wenige entziehen können oder wollen und das ungeahnte Chancen und Möglichkeiten, aber auch Gefahren und Risiken mit sich bringt. Eine unbedachte Äußerung auf Facebook durch eine Richterin oder einen Richter, wenn auch als Privatperson, kann ein ungewolltes Signal für ein breites Publikum setzen.

Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums der Welser Erklärung wurde vom Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter ein provisorischer Ethikrat eingesetzt. Die Wahl des Ethikrates wird erstmals im Rahmen der Hauptversammlung im Jahr 2018 erfolgen. Dieser Ethikrat kann auch für manche der hier aufgeworfenen Fragen wertvolle Hilfestellung geben, wenngleich auch kein Patentrezept für ein ethisch einwandfreies Verhalten. Die Gestaltung unseres außerdienstlichen Verhalten ist unserer Selbstverantwortung überlassen.

2) Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/politisch>; auf ein Ziel gerichtet, klug und berechnend.